



POLIZEI
Hamburg

PK232-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

PK232-StVB
Tropowitzstraße 3
22529 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

pk23@polizei.hamburg.de

Datum 14.07.2017

Aktenzeichen 023/8V/0444804/2017

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Örtlichkeit: Schrammsweg ggü Nr. 29, 20249 Hamburg

Rechtsgrundlage: § 45(1) Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung: Beschilderung von 2 Parkplätzen, auf dem Seitenstreifen, zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

Begründung: Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an AC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

Durchzuführende Maßnahmen:

- Aufstellen eines VZ 314- 30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr., Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) mittig der zukünftigen Stellplätze.

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

- Aufstellung eines VZ 314-10 StVO an das linke Ende der zukünftigen E-Ladeplätze.

gem. beigefügter Skizze und Fotos

Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

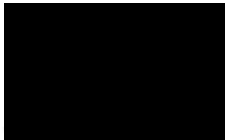
Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenbaulasträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach der Ausführung zu übersenden.

Anlagen:

Skizze, Foto



Polizeikommissariat 23

Straßenverkehrsbehörde

Az.: 023/8V/444804/2017

Foto / Skizze zum Vorgang, E-Ladesäule Schrammsweg ggü 29, 20249 Hamburg



-Aufstellen eines VZ 314-10
StVO am linken Ende der
E-Ladeplätze



-Aufstellen eines VZ 314-30
StVO mit Zusatzzeichen
„Elektrofahrzeuge frei“ –noch
ohne Vz-Nr., Zusatzzeichen
1040-32 (Parkscheibe 2 Std.)
und Zusatzzeichen 1042-31
(werktags 9 – 20 Uhr)
**Zusatzzeichen 1040-32 und
Zusatzzeichen 1042-31
sollten möglichst auf einer
Tafel ohne Einzelumrandung
gesetzt werden**

(mittig der Stellplätze)

